

(2) Gleichzeitig ist festzustellen, ob zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung der unter Abs. 1 benannten Grünlandflächen wasserwirtschaftliche Maßnahmen notwendig und zeitlich durchzuführen sind, durch welche die angegebene Nutzung ermöglicht werden könnte.

(3) Die Flächen sind in den Dorfwirtschaftsplan aufzunehmen; ihr Umbruch ist durchzuführen.

§ 3

(1) Für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ermittlungen sind folgende Kommissionen zu bilden:

- a) Für jedes Land eine Landeskommision, bestehend aus je einem Vertreter
  - der Landeskultur als Vorsitzendem,
  - der Wasserwirtschaft,
  - der Planung,
  - der Maschinen-Ausleih-Stationen,
  - der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
  - des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
 Diese Kommission hat in der Landesebene die einheitliche und fachliche Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.
- b) Für jeden Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt eine Kreiskommision, bestehend aus je einem Vertreter
  - des Kreislandwirtschaftsamtes (Landeskultur und Planung),
  - der Wasserwirtschaft,
  - der Maschinen-Ausleih-Stationen,
  - der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
  - des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Zur Einhaltung des gestellten Termins wird den Kreisen anheimgestellt, weitere Kommissionen in sinngemäßer Zusammensetzung zu bilden.

(3) Die Kommissionen sollen jeweils für die Gemeinde ein Mitglied des Ortsausschusses der gegenseitigen Bauernhilfe oder den Dorfwirtschaftsberater hinzuziehen.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sollen nur Personen ausgewählt werden, die über ausreichende Grünlandkenntnisse verfügen.

§ 4

Die genannten Kommissionen haben zuerst die aus dem § 2 ersichtlichen Aufgaben durchzuführen. Zur Durchführung der erforderlichen Bewertung der Grünlandfläche nach § 1 wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine besondere Arbeitsanweisung erlassen.

g g

Die Ergebnisse der Ermittlungen zu § 2 haben die Kreise bis zum 15. Oktober 1950 an die zuständigen Landesregierungen zu melden. Die Landesregierungen melden bis zum 31. Oktober 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung I - die Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach Kreisen, gemäß beiliegendem Formular (Anlage).

§ 6

Sämtliche einsatzfähigen Grünlandbearbeitungsgeräte (Wiesenpflüge, Scheibeneggen und Wiesenwalzen) sind in gleicher Weise wie nach § 5 zu melden.

§ 7

Für die termingerechte Durchführung dieser Bestimmungen sind die zuständigen Ministerien der Landesregierungen verantwortlich.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1950

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Goldenbaum

Minister

Anlage

zu § 5 vorstehender Durchführungsbestimmung

Meldung

der zum Umbruch für dauernde Ackernutzung geeigneten Grünlandflächen (in Hektar) sowie der Umbruchgeräte

Land: .....  
Kreis: .....

Gemeinde Kreis	Gesamte Grünlandfläche laut Bodennutzungserhebung	davon		vorhandene		
		Flächen, die unter § 2 Abs. 1 fallen	Flächen, die unter § 2 Abs. 2 fallen	Wiesenpflüge	Scheibeneggen	Walzen

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkung:

Die Kreise melden, gemeindeweise aufgeschlüsselt, den Landesregierungen, die Landesregierungen, kreisweise aufgeschlüsselt, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.